

Gebührensatzung für die Volkshochschule im FoKuS Selm vom 11.01.2016

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel I d. Gesetzes v. 09. Oktober 2007 (GV. NRW. S.380) hat der Rat der Stadt Selm in seiner Sitzung am 19.11.2015 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht

Für die Teilnahme an Veranstaltungen der Volkshochschule im FoKuS Selm, nachfolgend kurz VHS genannt, sind Gebühren nach den Bestimmungen dieser Gebührensatzung zu erheben. Die VHS erhebt Gebühren für die Inanspruchnahme von Unterricht sowie für die räumliche und sachliche Grundausrüstung. Für Sachleistungen, die über die Grundausrüstung hinausgehen, werden zusätzliche Gebühren erhoben.

§ 2 Mindestteilnehmerzahl

Voraussetzung für die Durchführung von Kursen ist in der Regel eine Teilnehmerzahl von zehn Personen. Die zuständige Hauptamtliche-Pädagogische-Mitarbeiterin/der zuständige Hauptamtliche-Pädagogische-Mitarbeiter (HPM) kann in begründeten Fällen hiervon eine Ausnahme machen.

§ 3 Gebühren

- (1) Für die Teilnahme an Kursen und Seminaren wird eine Teilnahmegebühr erhoben. Eine Unterrichtsstunde umfasst 45 Minuten. Die Teilnahmegebühr beträgt pro Unterrichtsstunde in der Regel 2,50 Euro bis 3,50 Euro. Über Abweichungen von der regelmäßigen Kursgebühr entscheidet die/der zuständige HPM.
- (2) Für Kurse zur Vorbereitung auf einen Schulabschluss wird ein jährlicher Kostenbeitrag von 50,00 Euro erhoben.

§ 4 Zuschläge

- (1) Der Zuschlag für Sportkurse bemisst sich in Abhängigkeit der geforderten Sportstättennutzungsgebühr.
- (2) Die VHS kann im Rahmen ihres Angebotes auf Anfrage Veranstaltungen und Schulungen für bestimmte Teilnehmergruppen durchführen (Bildung auf Bestellung). Die Gebühren für diese Maßnahme werden mit dem Auftraggeber abgestimmt.

§ 5 Umlage für Materialverbrauch

Für Materialverbrauch in Kursen und Arbeitsgemeinschaften zahlen die Teilnehmenden eine Umlage in Höhe der tatsächlich angefallenen Kosten. Die Umlage wird vom Kursleitenden nach Abstimmung mit den Teilnehmenden festgesetzt und ist unmittelbar an ihn zu entrichten.

§ 6 Ermäßigung, Gebührenbefreiung, Erlass von Gebühren

- (1) Schüler, Studenten, Auszubildende, Wehrdienstleistende und Zivildienstleistende sowie Familien mit drei oder mehreren Kindern unter 18 Jahren bzw. in der Ausbildung erhalten auf die Gebühr nach § 3 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 4 auf Antrag eine Ermäßigung in Höhe von 25 %.
- (2) Empfänger von Leistungen nach dem SGB II – Grundsicherung für Arbeitssuchende - und Empfänger von Leistungen nach dem SGB XII - Sozialhilfe – sowie deren in Bedarfsgemeinschaft lebenden Familienangehörigen (Ehegatten, Lebenspartner sowie minderjährige Haushaltsangehörige unverheiratete Kinder i.S.d. § 19 SGB XII bzw. § 7 SGB II) erhalten auf die Gebühr nach § 3 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 4 auf Antrag eine Gebührenermäßigung in Höhe von 75 %.
- (3) Empfänger von Leistungen nach dem SGB III (ehemalige Arbeitslosengeldempfänger, Empfänger von Unterhaltsgeld, Empfänger von Leistungen der Eingliederungshilfe und Empfänger von Berufsausbildungsbeihilfe) erhalten auf die Gebühr nach § 3 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 4 auf Antrag eine Gebührenermäßigung in Höhe von 50 %.
- (4) Inhaber der Ehrenamtskarte erhalten eine Ermäßigung von 25 % auf einen ermäßigbaren Kurs je Semester.
- (5) Die Gebühren nach § 3 Abs. 3 und 6 sowie die Materialumlage nach § 4 sind von der Ermäßigung ausgeschlossen.

§ 7 Fälligkeit der Gebühren

Die Gebühren werden eine Woche vor Beginn der jeweiligen Veranstaltung fällig. Die Kursleitenden sind nicht zur Entgegennahme von Bargeld berechtigt.

§ 8 Rücktritt und Erstattung von Kursgebühren

- (1) Eine Abmeldung muss telefonisch, persönlich oder schriftlich während der Geschäftszeiten im VHS-Büro erfolgen.
- (2) Bei einem Rücktritt ab dem 7 Tag vor Kursbeginn bzw. bei Abmeldung im Kursverlauf wird grundsätzlich der gesamte Teilnahmebetrag fällig. Bei Rücktritt 14 bis 7 Tage vor Kursbeginn wird eine Verwaltungsgebühr von 5 Euro erhoben. Sofern eine Ersatzperson durch den rücktretenden Teilnehmer gestellt werden kann, entfällt die Verwaltungsgebühr. Bei Veranstaltungen mit Kooperationspartnern und bei Studienreisen bzw. -fahrten gelten individuelle Rücktrittsbedingungen.

- (3) Bei Veranstaltungen, bei denen die VHS lediglich als Vermittler handelt, ist beim Rücktritt eines Teilnehmers derjenige Betrag zu erheben bzw. von der gezahlten Teilnahmegebühr einzuhalten, welcher der VHS für den zurückgetretenen Teilnehmer in Rechnung gestellt wurde.
- (4) Eine volle Gebührenerstattung wird gewährt, wenn eine angekündigte Veranstaltung abgesagt werden muss. Bei Unterrichtsausfall, der nicht nachgeholt werden kann, wird die Gebühr anteilig erstattet.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am 01.08.2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher gültige Gebührensatzung vom 04.12.2013 außer Kraft.